

**Allgemeine
Einkaufsbedingungen der
Firma**

**HYDAC Sp. z o.o.
ul. Reymonta 17
43-190 Mikołów**

eingetragen in das Handelsregister des nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer 0000099959, mit dem Stammkapital von 500 000 Zloty, derer Dokumentation im Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII Wirtschaftsabteilung Abteilung des Landesgerichts Register aufbewahrt wird NIP-Nummer 635-000-02-22, im Folgenden HYDAC genannt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen, Werkverträge, Bauverträge, in denen Hydac Sp. z o.o. in Mikołów, im Folgenden auch der Käufer genannt, als Käufer, Empfänger, Auftraggeber und Investor fungiert und für die andere Vertragspartei, die im Folgenden als Verkäufer, Lieferant, Auftragnehmer und Hersteller fungiert.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Kauf- und Werkverträge, bei denen wir Käufer/ Auftraggeber sind, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten komplett und ausschließlich für die oben genannten Verträge. Alle Abweichungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Wir behalten uns vor, für den Kauf von Unternehmen und Einrichtungen besondere zusätzliche Bedingungen zugrunde zu legen.

I. Angebote

1. Der Käufer ist nur durch sein Angebot oder Bestellung in Schriftform und nur im sichtbaren Bereich gebunden.

Dokumente, die per Fax, E-Mail oder mit Hilfe eines anderen Datenübertragungssystem eingereicht werden, gelten auch als schriftliches Dokument.

2. Angebote sind kostenlos abzugeben. Die Vorbereitungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
3. Angebote müssen die, zur Bearbeitung durch uns erforderlichen Angaben, insbesondere unsere Anfrage- oder Bestellnummer, unsere Materialnummer sowie den Namen des Sachbearbeiters enthalten.
4. Falls der Käufer einen Vertrag für Eigengebrauch schließt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Bedürfnisse des Käufers kennen zu lernen und ihm seine Bemerkungen und Bedenken bezüglich der Zweckmäßigkeit der Vertragsabschlusses, in der und nicht anderer Form, zu äußern.
5. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Datenträger) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für unsere Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

II. Bestellungen

Unsere Bestellungen und sämtliche Vereinbarungen mit uns bedürfen der Schriftform.

III. Auftragsbestätigung

1. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist jede Bestellung vom Verkäufer unter Angabe des Sachbearbeiters, der Materialnummer und der Bestellnummer unverzüglich zu bestätigen. Der Käufer behält sich

das Recht vor, zur Erteilung oder Nichterteilung der Erlaubnis für die Einführung in seiner Auftragsbestätigung der eventuellen Abweichungen oder Vorbehalte seitens des Verkäufers.

2. Geht uns die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich zu, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns hergeleitet werden können.
3. Wird die Bestellung des Käufers vom Verkäufer abweichend von Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers bestätigt, so gelten gleichwohl die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, selbst, wenn der Käufer den abweichenden Bedingungen des Verkäufers nicht widerspricht. Ist der Verkäufer mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er darauf in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall ist der Käufer berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen, ohne dass deswegen irgendwelche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.

IV. Preise

1. Die, in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.
2. Ergibt sich aus der Bestellung des Käufers nicht anderes, so beinhaltet der Preis die Verpackungen, Materialzeugnisse nach gültiger Norm, Ursprungszeugnis und sonstige Zulassungen wie z.B. CE, CSA, UL-Kennzeichnungen, sowie die Lieferung frei Lieferanschrift verzollt.
3. Wird der Preis der Bestellung in der Fremdwährung angegeben, wird der Rechnungspreis in polnischem Zloty, gemäß des Wechselkurses der Polnischen Nationalbank am Tag der Rechnungsausstellung, angegeben.
4. Im Fall der Landesaufträge wird dem Preis die MwSt. hinzugefügt, falls sie nicht vorher in den Preis einbezogen wurde.
5. Die Verpackung soll sich für entsprechende Transportmittel und Eigenschaften des Vertragsgegenstandes eignen und ihn vor jeder Beschädigung beim Transport oder Lagerung schützen. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Verkäufers an ihn zurückzusenden.
6. Der Verkäufer wird die Rechnung zusammen mit dem Vertragsgegenstand unter die, vom dem Käufer angegebene Adresse, schicken. Rechnungen haben, unter Androhung der Zahlungsverweigerung die Lieferanschrift, den Namen des Sachbearbeiters, die Bestellnummer, unsere Materialnummer, die Liefermenge, den Preis sowie sonstige für unsere Bearbeitung erforderlichen Angaben zu enthalten; solange das nicht der Fall ist, werden Rechnungen nicht fällig. Die Rechnung wird nicht früher, als am Lieferungstag ausgestellt.
7. Im Falle, wenn der Verkäufer: (a) eine Rechnung ohne bestätigte Kopie ausstellt, (b) eine Rechnung ausstellt, in der die Höhe der Steuer in der Originalrechnung sich von dem Betrag in der Kopie unterscheidet, (c) mehr als eine Rechnung für den gleichen Verkauf ausstellt, (d) eine Rechnung ausstellt, in der nicht der Wirklichkeit entsprechender Betrag, als auch nicht durchgeführte Tätigkeiten oder unrechtmäßiger Mehrwertsteuersatz angegeben wurden, (e) rechtswidrige Tätigkeiten bestätigt – verpflichtet er sich zur Schadenkompensation die aufgrund der Steuerpflicht entstand, einschließlich Sanktionen und Zinsen, die aus gelieferten Entschlüsse

resultieren und mit denen Hydac Sp. z o.o. von der Steuerverwaltung belegt wurde.

V. Verkäuferpflichten

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und -menge ist bindend.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er die Lieferzeit ganz oder teilweise nicht einhalten kann. Allerdings wird der Verkäufer von der Verantwortung zur termingerechten Lieferung nicht entbunden. Stellt sich heraus, dass der Verkäufer, wegen eigenes Verschulden, den Liefertermin, bei der Anwendung des, dafür vorgesehenen Transportmittels, nicht einhält, liefert der Verkäufer den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten mit Hilfe eines Express- bzw. Schnelltransportes.
3. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung einer Kontrolle unterzuziehen. Stellt der Verkäufer auch später fest, dass der Vertragsgegenstand dem Vertrag bereits zur Zeitpunkt der Lieferung, im Bezug auf Quantität oder Qualität, nicht vollständig entspricht, so kann er, nach seiner Wahl, den Vertragsgegenstand um den fehlenden oder den qualitativ unzureichenden Teil mindern oder vom Verkäufer eine unverzügliche Vervollständigung verlangen. Diese Bestimmung berührt nicht den Anspruch des Schadenersatzes für die Verzögerungen.
4. Im Falle des Lieferverzuges hat der Verkäufer dem Käufer eine Strafe in der Höhe von 0,3% des Nettowertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen, aber nicht mehr als 20% des Wertes. Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Verkäufer einen, von der

Vertragsstrafe höheren Schadenersatz, geltend zu machen

5. Hält der Verkäufer den Liefertermin nicht ein, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Im dem Fall zählt der Verkäufer dem Käufer alle Beträge, die er von ihm in Anrechnung auf die künftigen Lieferungen erhielt, zurück.
6. Ist die Lieferung des Vertragsgegenstandes mit der Einbringung oder dem Zurücklassen der Bestandteile der Verkäufereigentums verbunden, so hat der Verkäufer diese Bestandteile im vollen Umfang gegen Feuer und alle Risiken in vollem Neuwert zu versichern.
7. Für die vom Elektrogerätegesetz betroffenen Produkte gilt der Verkäufer/ Auftragnehmer als Hersteller und nimmt die mit der Rücknahme verbundenen Pflichten, insbesondere die Registrierung, wahr. Wir können die Registrierungsnummer bis zum Endkunden weitergeben.

VI. Versand/Logistik-Handbuch

1. Lieferungsbasis wird gemäß der Incoterms 2010-Bediengungen bestimmt. Soweit nicht anders im Angebot oder der Bestellung des Käufers vorbehalten, wird der Vertragsgegenstand gemäß der DDP Mikołów-Bediengungen, zu dem, in dem Angebot oder der Bestellung des Käufers angegebenen Termin, geliefert. Die Warenannahme beim Käufer erfolgt von Montag bis Freitag, zwischen 8:00 und 14:00 Uhr, außer der gesetzlich beschlossenen Feiertage. Der Verkäufer ist verpflichtet, ein Avis für die Lieferungen mindestens 3 Tage im Voraus auszustellen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine unvereinbarte, frühere Lieferung oder Teillieferung anzunehmen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf den Versandpapieren gut sichtbar den Lieferort, das Bestelldatum, die Bestellnummer, die Materialnummer und den Sachbearbeiter anzugeben. Diese Daten werden auch auf der Verpackung des Vertragsgegenstandes angegeben.

VII. Qualität und Gewährleistung

1. Vertragsgegenstand entspricht den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, allen Spezifikationen und Zeichnungen des Käufers, als auch allen Entwürfen, Beschreibungen und Broschüren, die dem Käufer überreicht wurden, stimmt mit den Sicherheitsbestimmungen überein und kann in den Verkehr gebracht werden, wurde aus geeignetem Material und mit der angemessenen Sorgfalt hergestellt, ist mangelfrei und für ordnungsgemäße, von dem Käufer oder einer seiner Kunden festgelegte Nutzung, geeignet.
2. Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsübergabe wird der Käufer von dem Verkäufer über eventuelle Änderung des verwendeten Materials oder des Produktionsverfahrens, im Bezug auf frühere Verträge, informiert.
3. Der Käufer bevorzugt Verkäufer mit einem eingeführten und zertifizierten Qualitätsmanagement-System, gemäß der Norm PN EN ISO 9001:2001. Der Käufer behält sich das Recht zur Durchführung eines Audits des Qualitätsmanagement-System im Firmensitz des Verkäufers vor. Dieses Recht gilt auch für die Kunden des Käufers. Der Verkäufer wird den Käufer als auch seine Kunden in Kenntnis setzen und unterstützen.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität des Vertragsgegenstandes vor der Lieferung zu prüfen.
5. Der Verkäufer erteilt eine Gewährleistungsfrist für den Vertragsgegenstand, die nicht weniger als 24 Monate ab der Montage des Geräts beträgt. Wird in dem Vertrag zwischen dem Käufer und seinem Kunden längere Gewährleistungsfrist für das Gerät, an dem der Vertragsgegenstand montiert wurde, vorbehalten, so findet die längere Gewährleistungsfrist ihre Anwendung, entsprechend zu Gewährleistungsfrist des Verkäufers, aber nicht länger als 36 Monate ab der Montage des Geräts.
6. Der Käufer ist verpflichtet den Verkäufer, innerhalb von 14 Tagen ab der Mangelerkennung, über die eventuellen Mangel zu berichtigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Wahl des Käufers, den mangelhaften Vertragsgegenstand an der Stelle, wo der Mangel erkannt wurde, im In- oder Ausland zu reparieren oder ihn, innerhalb von 14 Tagen ab der Benachrichtigung über Mangelerkennung, durch neuen, mangelfreien Gegenstand zu ersetzen.
Im Falle eines unwirksamen Ablaufes dieser Frist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und von dem Verkäufer die Erstattung seiner Leistungen zu verlangen; er kann auch, auf Kosten der Verkäufers, den Vertragsgegenstand selbst reparieren oder reparieren lassen.
Alle, im Rahmen der Gewährleistung, mit der Reparatur oder dem Austausch des Vertragsgegenstandes verbundene Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Soweit nicht gesondert vereinbart, erteilt der Verkäufer dem Käufer für den reparierten oder ausgetauschten Vertragsgegenstand eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab dem Reparatur- oder Austauschdatum.

7. Die Reparatur oder Austausch des Vertragsgegenstandes, das Zurücktreten vom Vertrag entzieht dem Käufer das Recht auf Schadenersatz nicht, insbesondere auf Abdeckung der Verluste, die er wegen der Mangelhaftigkeit der Vertragsgegenstandes, sowohl im In- als auch im Ausland, trug.
8. Der Verkäufer stellt, für einem Zeitraum von 10 Jahren ab dem Lieferungsdatum, Serviceteile und Ersatzteile für den Vertragsgegenstand zur Verfügung, zu Preisen, die zum Zeitpunkt der Bestellungseinreichung galten.
9. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand selbst reparieren oder reparieren lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Besondere Eilbedürftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Produktionsstillstand, ein Leistungsausfall, die nicht fristgemäße Inbetriebnahme oder eine Vertragsstrafe drohen.

VIII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages, in den, vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.
2. Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Ansprüchen Dritter einschließlich ihres geistigen Eigentums ist, d.h. im Bereich der Urheberrechte, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Industriemuster, Marken, der geografischen Angaben und Topografien, integrierter Schaltkreise und ähnliches. Anderenfalls wird der Verkäufer alle Maßnahmen ergreifen, die dem Käufer die Durchführung seiner normalen Tätigkeiten ermöglichen.
3. Der Verkäufer haftet für die, aus der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung des

Vertrages entstandene Schäden, insbesondere wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechte Dritter, einschließlich des entgangenen Gewinns und der Notwendigkeit zur Durchführung der Servicearbeiten für die mangelhafte Produkte. In diesem Sinne hat sich der Verkäufer gegen solche Schäden auf den entsprechenden Betrag zu versichern, was jedoch seine Haftung gegenüber dem Käufer in keiner Weise beschränkt.

IX. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung und Werbeverbot

1. Der Käufer erkennt, über die Zeit der Lieferung, keine Ansprüche des Eigentums des Vertragsgegenstandes an den Verkäufer.
2. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher, von einander erhaltener Informationen (z.B.: Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, EDV-Aufzeichnungen und Programme) und zur Nichtoffenlegung der Informationen ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung an Dritte und diejenige Mitarbeiter, denen die Offenlegung der Informationen für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht notwendig ist, und zur unverzüglichen Rückgabe der Daten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Auslaufen der Nützlichkeit für die Zwecke, für die sie eingereicht wurden.
3. Ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Käufers, wird der Verkäufer die Tatsache, dass er mit dem Käufer Handelsbeziehungen pflegt bzw. in der Vergangenheit pflegte nicht öffentlich oder an Dritte bekannt geben. Der Verkäufer wird auch ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Käufers seine Marke und die Firma zu Werbezwecken nicht verwenden.

X. Werkzeuge und Vorrichtungen

Von uns ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge und Vorrichtungen sind unser Eigentum/Miteigentum und stehen dem Verkäufer nur leihweise zur Verfügung.

XI. Bezahlung

1. Soweit nicht anderweitig im Angebot oder der Bestellung des Käufers vorbehalten, ist die Rechnung am ersten Dienstag nach der Frist von 60 Tagen ab dem Rechnungseingang bei dem Käufer auf das, auf der Rechnung angegebene Bankkonto, zahlbar. Diese Terminverschiebung wird nicht für Verzögerung gehalten. Der Käufer ist berechtigt, binnen 14 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto zu zahlen. Bei einer Bezahlung mit Skonto ist der Verkäufer verpflichtet, eine Gutschrift an den Käufer auszustellen. Bei Teillieferung behalten wir uns vor, mindestens 10 % des Gesamtrechnungsbetrages zurückzuhalten. Unsere Bezahlung ist nicht gleichbedeutend mit der technischen Abnahme. Bei vorzeitigen Lieferungen sind wir berechtigt, die Rechnungen bis zur vereinbarten Lieferzeit zurückzustellen.
2. Ist der Verkäufer ein Rechtssubjekt eines anderen EU-Mitgliedstaates als Polen, wird der Rechnung Versanddokumentation und Lieferschein beigelegt. Ist der Verkäufer ein Rechtssubjekt eines nicht zu EU gehörigen Landes, wird zusätzlich für die Zollabfertigung unerlässliche Dokumentation und Zollpräferenzen-Bescheinigung beigelegt.

XII. Abtretungsverbot

Die Abtretung an Dritte, der vom Verkäufer gegen uns zustehenden Ansprüche ist, ohne der schriftlichen Zustimmung des Käufers, ausgeschlossen.

XIII. Aussetzung

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind wir berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen für die Dauer von drei Monaten auszusetzen. Die Kosten für die Lagerung während dieses Zeitraums trägt der Verkäufer. Darüber hinausgehende Kosten kann der Verkäufer nicht geltend machen. Die Lieferzeit wird entsprechend der Dauer der Aussetzung verlängert. Die Aussetzung in diesem Vertragserfüllungsverfahren schließt jegliche Schadenersatzansprüche der Verkäufers diesbezüglich aus.

XIV. Stornierung

Der Käufer ist berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen zu stornieren. In dem Fall trägt der Käufer die Kosten der, bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Arbeiten und der Materialkosten, soweit sie der Verkäufer nachweist und eine Rechnung über die Kosten ausstellt. Mit der Bezahlung dieser Kosten gehen die, bis dahin unter den Bestellungen gefertigten oder beschafften Produkte in Eigentum der Käufers über und sind vom Verkäufer an den, in der Bestellung angegebenen Lieferort zu liefern.

XV. Höhere Gewalt

1. Ist das Unterlassen oder die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen, so trägt keine der Parteien die negativen Folgen einer unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages ihrerseits, insbesondere in der Annahme des Vertragsgegenstandes. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, industrielle Katastrophen, Kriege und Unruhen als auch Handlungen der Behörden. Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Probleme gelten nicht als höhere Gewalt.

2. Die, von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen, nach dem Auftreten der höheren Gewalt, die andere Partei über die Tatsache und ihre voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Durch die Nichterfüllung dieser Pflicht in der angegebenen Frist wird der Partei das Recht, sich auf die höhere Gewalt zu berufen, entzogen.
3. Hält die höhere Gewalt länger als 30 Tage, ist jede Partei berechtigt, einseitig und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall, werden die Parteien sich gegenseitig abzahlen und somit werden sie von künftigen Leistungen befreit.
5. Gerichtsstand für Beilegung eventueller Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Katowice.
6. Für Angelegenheiten, die nicht in Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Vertrag behandelt werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Die oben genannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten in Kraft am 1. Juli 2011.

XVI. Sonstiges

1. Jegliche Änderungen des Vertrages erfordern, für ihre Gültigkeit, Zustimmung beider Parteien in schriftlicher Form. Der Käufer behält sich jedoch jederzeit vor der Lieferung das Recht, zur einseitigen Änderung der Spezifikation des Vertragsgegenstandes, sowohl im Bezug auf technische Parameter als auch die Menge, vor.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Republik Polen.
3. Keine Rechtsausübung seitens des Käufers, im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht und wird die Ausübung des Rechts zu einem späterem Zeitpunkt nicht verhindern.
4. Sollte eine oder sollten mehrere der oben stehenden Klauseln unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle einer unwirksamen Klausel eine andere verwendet wird, die, in den vom Gesetz zulässigen Rahmen, mit